

Bern, 5. Mai 2017

Sachplan Asyl

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

1 Einleitung

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Aus Sicht der SFH sind im Hinblick auf die Neustrukturierung des Asylbereichs verschiedene Änderungen notwendig in Bezug auf die Unterbringung von Asylsuchenden in Bundeszentren. Die Unterbringung in den bisherigen Empfangs- und Verfahrenszentren gemäss Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich¹ legt einen starken Fokus auf Sicherheit. Mit ihren starken Freiheitseinschränkungen und ihrer rigiden Ordnung ist sie menschenrechtlich bedenklich. Die SFH setzt sich daher für substantielle Änderungen dieser Verordnung und einen deutlich stärkeren Fokus auf eine soweit wie möglich selbständige Lebensführung von Personen, die in Zentren des Bundes untergebracht sind, ein. Auch das Gutachten «Asylsuchende im öffentlichen Raum» zuhanden der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) vom Februar 2017² kommt zum Schluss, dass die Ausgangszeiten in den EVZ unverhältnismässig streng sind. Die sonstigen Unterkünfte des Bundes waren und sind immer wieder Gegenstand von Kritik insbesondere im Hinblick auf die Lage der Unterkünfte, das Ausgangsregime, den Zugang zur Rechtsberatung und den Einbezug der Zivilgesellschaft. Gleichzeitig gab und gibt es oft Widerstand in der politischen Landschaft und in der (lokalen) Bevölkerung gegen die Zentren.

Die SFH tritt für ein offeneres Unterbringungsmodell ein. Ein solches wird auch in Holland praktiziert. Das holländische Modell dient als Vorbild für das neue Asylverfahren. Dementsprechend soll sich auch die Unterbringung daran anlehnen. Es sollten für alle Bundeszentrenarten die gleichen Regeln gelten. Da gemäss dem neuen

Weyermannsstrasse 10
Postfach
CH-3001 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7



¹ SR 142.311.23

² Asylsuchende im öffentlichen Raum, Rechtsgutachten im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR und Empfehlungen der EKR, 27.02.2017 http://www.ekr.admin.ch/pdf/Asylsuchende_D_web.pdf.

AsylG in allen Zentrumsarten alle Verfahrensschritte möglich sind, muss der effektive Zugang zu Beratung und Rechtsvertretung sowie der organisierte Kontakt zur Zivilgesellschaft aus Sicht der SFH überall gleichwertig gewährleistet sein.

Diese grundlegenden Anliegen müssen auch bei der Planung der Standorte und Strukturen für die neuen Bundesasylzentren berücksichtigt werden. Während für eine angemessene Unterbringung von Asylsuchenden noch weitere wichtige Punkte erfüllt sein müssen, werden hier nur diejenigen erwähnt, bei denen Anknüpfungspunkte zum Sachplan Asyl bestehen.

2 Zugang der Öffentlichkeit, Rechtsvertretung und Beratung

Aufgrund der Zentralisierung der Unterbringung und der damit verbundenen Gefahr der Isolation der Asylsuchenden ist ein geregelter Zugang der Öffentlichkeit (Zivilgesellschaft) unabdingbar.

In oder neben den Unterkünften müssen genügend Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, damit Akteure der Zivilgesellschaft Aktivitäten anbieten und organisieren können und Begegnungen zwischen den Asylsuchenden und der lokalen Bevölkerung ermöglicht werden. Solche Initiativen von Freiwilligen tragen erfahrungsgemäss viel zur Akzeptanz der Öffentlichkeit bei und haben damit sowohl für die Asylsuchenden als auch für die lokale Bevölkerung positive Effekte.³ Verbindungen zur Bevölkerung stärken und beschleunigen auch die Integration. Die Besucherzeiten müssen deshalb grosszügig ausgestaltet sein.

Um soziale Kontakte für Asylsuchende in jedem Zentrum zu gewährleisten, müssen zudem weitere Massnahmen ergriffen werden. Dazu gehört auch das Gestatten von Mobiltelefonen. Regelungen zur Sicherheit anderer wegen Fotos etc. sollen möglich sein. Gerade für die Beweismittelbeschaffung im Rahmen der Glaubhaftmachung ist auch der Zugang zu Internet von elementarer Bedeutung.

Im neuen Asylverfahren sind der Zugang zu Beratung und eine Rechtsvertretung während des gesamten erstinstanzlichen Verfahrens vorgeschrieben. In beschleunigten Verfahren und in Dublin-Verfahren ist der Zugang zu einer Rechtsvertretung für das Beschwerdeverfahren ebenfalls zu gewährleisten. Zudem muss im Fall einer Mandatsniederlegung durch die Rechtsvertretung für die asylsuchende Person die effektive Möglichkeit bestehen, einen (anderen) Rechtsbeistand zu kontaktieren und zu konsultieren. Angesichts der Kürze der Beschwerdefristen hat dies auch Auswirkungen auf die Organisation der Unterkünfte. Der Zugang muss für externe in der Rechtsvertretung tätige Personen zur Mandatsanbahnung möglich sein, wenn eine Person keine zugewiesene Rechtsvertretung hat.

³ Siehe das Beispiel Riggisberg: Artikel im Tagesanzeiger von 16.10.2015, <http://www.bernerzeitung.ch/region/bern/Riggisberger-Fluechtlingsbetreuer-erhalten-Auszeichnung/story/12173210>

3 Anbindung an den öffentlichen Verkehr, Transportmöglichkeiten

Mit der Zentralisierung der Unterbringung besteht die Gefahr der Isolation der Asylsuchenden. Eine solche muss unbedingt verhindert werden, insbesondere in geografisch abgelegenen Zentren. Sobald ein Zentrum weiter als 1km vom öffentlichen Verkehrsnetz entfernt liegt, müssen Transportmöglichkeiten vorgesehen werden. Nur so kann der Zugang der Asylsuchenden zum öffentlichen Leben und der einheimischen Bevölkerung gewährleistet werden. Es müssen ausreichende Transportmöglichkeiten vorhanden sein, um den Zugang zu einer öffentlichen Schule für Kinder sowie den Zugang zu wichtigen Einrichtungen wie Einkaufsläden, Schule, Ärzten und Rechtsberatungsstellen zu gewährleisten. Zudem braucht es eine offene Ausgangsregelung, welche die Distanzen und Verkehrsverbindungen zu solchen wichtigen Einrichtungen berücksichtigt.

4 Räumlichkeiten für verletzte Personen

Die Erfahrung mit den EVZ und insbesondere den Aussenstellen hat gezeigt, dass die Bedürfnisse von besonders verletzlichen Personen (insbesondere Minderjährige, psychisch und physisch kranke Personen, Frauen und Familien) oft nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Angesichts der neu längeren Aufenthaltsdauer in den Bundesasylzentren ist unausweichlich, dass das Unterbringungsregime geändert wird und beispielsweise für UMA und für Familien sowie für andere Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen besondere Betreuung zur Verfügung steht und die Privatsphäre gewahrt wird.

Verletzte Personen sind gesondert unterzubringen und in einem ihren Bedürfnissen entsprechenden Betreuungsverhältnis zu betreuen. Ihnen müssen mindestens separate Wohnbereiche zur Verfügung stehen. Insbesondere braucht es ausreichende Räumlichkeiten, um Rückzugsorte für Minderjährige zu schaffen und Familienzimmer vorzusehen. Gesonderte Unterbringung lässt insbesondere bei UMA die Möglichkeit offen, eine Unterbringung im Kanton zu organisieren, auch wenn das beschleunigte Verfahren im VZ durchgeführt wird.

5 Räumlichkeiten für Beschäftigung

In den Bundesasylzentren müssen ausreichende Lern- und Freizeitangebote wie namentlich Deutschkurse angeboten werden. Zu diesem Zweck können auch Dritte beauftragt werden. Diese Aufgabe kann und sollte jedoch nicht ausnahmslos an freiwillige Gruppierungen delegiert werden. Der Zugang zu Beschäftigungsangeboten von freiwilligen Gruppierungen ist zu gewährleisten. Für diese Angebote müssen ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Für Frauen sollte es spezielle Nutzungs-Zeitfenster von gewissen Räumlichkeiten und eigene Aufenthaltsbereiche geben. Für Kinder müssen spezielle Beschäftigungsangebote und entsprechende Räumlichkeiten vorgesehen werden.

Auch müssen ausreichende abgetrennte Räumlichkeiten für vertrauliche Besprechungen mit Rechtsvertretung, Beratung, Seelsorger etc. vorhanden sein.

Die neuen Unterbringungsstrukturen sollen so konzipiert sein, dass die Asylsuchenden ihr Essen selber zubereiten können. Dies kann vorzugsweise individuell oder gegebenenfalls kollektiv im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms erfolgen. Diese Lösung trägt wesentlich zur Tagesstruktur bei und ist gerade vor dem Hintergrund des längeren Aufenthalts in den Zentren erforderlich.

6 Nutzung militärischer Anlagen

Bei der Nutzung militärischer Anlagen müssen die notwendigen strukturellen Anpassungen vorgenommen werden, um eine angemessene Unterbringung für Asylsuchende zu gewährleisten.

Asylsuchende und Schutzbedürftige dürfen nicht in unterirdischen Unterkünften untergebracht werden.

In der unmittelbaren Umgebung von Bundesasylzentren dürfen keine militärischen Übungen wie beispielsweise Schiessübungen vorgenommen werden. Ein solches Umfeld ist für Asylsuchende angesichts ihrer teilweise traumatischen Verfolgungs- oder Kriegserfahrungen unhaltbar.